

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 01.10.2021
im Sitzungssaal des Dorfgemeinschaftshauses,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Christian Eiserloh, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
Ina Bernhard, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

VG-Verwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, Verbandsgemeinde Kirchberg, als
Protokollführer

Ferner anwesend:

Mathias Owtscharenko, Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises (TOP 3)

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird wegen Dringlichkeit gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO ein **neuer Tagesordnungspunkt 7 – Einführung Elektro-Dorfauto** – aufgenommen, wodurch sich der bisherige TOP 7 – Investitionen 2022 – auf TOP 8 und der bisherige TOP 8 – Verschiedenes – auf TOP 9 verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 1- Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner zum Stellen von Fragen anwesend.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2021

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2021 werden keine Bedenken erhoben.

- Ohne Beschlussfassung

TOP 3 – Vorstellung KiTa!Plus und KiTa-Sozialarbeit

Ortsbürgermeister Guido Scherer begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Mathias Owtscharenko, der für die KiTa-Sozialarbeit als KiTa!Plus-Fachkraft von Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises u.a. für die KiTa Büchenbeuren eingestellt wurde und dazu seit dem 01.10.2020 ein Büro in der Hauptstraße 75 in Büchenbeuren (ehemalige Volksschule) bezogen hat. Herr Owtscharenko stellt dem Ortsgemeinderat die rechtlichen Grundlagen und seine Tätigkeiten in der KiTa-Sozialarbeit dar.

Am 1. Juli 2021 trat das neue Kita-Gesetz vollständig in Kraft. Damit soll nach dem Willen des Landes die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz auf ein neues, festes und modernes Fundament gestellt werden. Mehr Qualität, mehr Geld und mehr Gebührenfreiheit: Das sind die Schlagworte zum Gesetz.

Das neue Gesetz bedeutet zugleich einen großen Veränderungsprozess in der rheinland-pfälzischen Kita-Landschaft. Erste Regelungen sind mit der Verabschiedung des Gesetzes in Kraft getreten: Bereits in 2019 wurden durch das Land Rheinland-Pfalz die Zahlungen für Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung an die freien Träger von 2.500 Euro pro Jahr auf 4.500 Euro pro Jahr erhöht. Außerdem wurden im Vorgriff auf das Sozialraumbudget mehr Mittel für das Programm Kita!Plus: Kita im Sozialraum zur Verfügung gestellt. Eine wichtige Änderung für Eltern gab es zum 1. Januar 2020: Ab diesem Zeitpunkt galt die Beitragsfreiheit auch für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und damit auch für Kinder, die Krippen besuchen.

Zum 1. Juli 2021 traten dann alle weiteren Regelungen in Kraft: Die Umstellung auf das neue Personalisierungssystem, der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, der neue Kita-Beirat und das Sozialraumbudget. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung gefunden und bereitgehalten werden. Zugleich gilt: Veränderung braucht Zeit – neue Fachkräfte müssen gefunden, Verbesserungen angeschoben werden. Die vorgesehenen Übergangsfristen sollen dafür genutzt werden, dass alle Verbesserungen umgesetzt werden können, ohne die Beteiligten zu überfordern.

Mit Kita!Plus: Kita im Sozialraum unterstützt das Land Rheinland-Pfalz Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf bei der Weiterentwicklung zum Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum. Die Kita kann zusätzliche Mittel erhalten, um Träger und Team bei der Aufgabe zu unterstützen,

- den Austausch der Eltern untereinander sowie mit den ErzieherInnen und anderen helfenden Professionen zu erleichtern,
- allen Eltern einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützung zu ermöglichen, um ihnen bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgabe zur Seite zu stehen,
- die Vernetzung im Sozialraum zum Wohle der Kinder und Eltern wie auch mit Blick auf die Funktion von Kita als Nachbarschafts- und Kommunikationszentrum zu erleichtern, auszuweiten und zu intensivieren.

Für die Umsetzung dieser Ziele von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ stellt das Land Rheinland-Pfalz den Jugendämtern ein jährliches **Landesbudget** zur Verfügung. Die zusätzliche Förderung umfasst im Jahr 2019 2,1 Millionen Euro (Förderung gesamt: 5,5 Millionen Euro), im Jahr 2020 22,2 Millionen Euro und weitere 11,1 Millionen Euro bis einschließlich 30. Juni 2021. Diese Landesförderung dient der Gestaltung des Übergangs zum Sozialraumbudget nach § 25 Absatz 5 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

Daraus finanziert sich auch die KiTa-Sozialarbeit. Angebote seiner Kita-Sozialarbeit als KiTa!Plus-Fachkraft zur Stärkung der Familien (Chancengleichheit) sind dabei insbesondere:

Bedarfsgerechter Ausbau der präventiven Angebote für Familien

- Vermittlung und Initiierung von Krabbelgruppen
- Einrichten und Begleiten von Elterncafés
- Angebot von Familienbildungsmöglichkeiten (Erziehungsberatung, Elternabend zu aktuellen Themen in den Familien, z.B. Trotzphase, Medien, Geschwisterkinder etc.)
- Niederschwellige Soforthilfe (Sprechstunden von Kita-Sozialarbeiter*innen in der Kita)

Gleiche Bildungschancen für alle Kinder

- Vermittlung zu Förderangeboten (SPZ, Sprachförderung, Ergotherapie, Sportvereine etc.)
- Begleitung in den Übergangsphasen (Eingewöhnung, Kitawechsel, Grundschule etc.)

Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kita und Familien

- Begleitung in Entwicklungsgesprächen
- Stärkung der Kommunikation zwischen Kita und Familie

Kontakte zu Hilfesystemen herstellen

- Vermittlung zu professionellen Familienberatungsstellen (Ehe- und Konfliktberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Migrationsberatung, Frühe Hilfen, Inklusion etc.)
- Unterstützung bei Amtsgängen (Jobcenter, Arbeitsamt, Kreisverwaltung etc.)

. Stärkung der Vernetzung der Kita im Sozialraum

- Aufdeckung von vorhandenen Strukturen (2.8. Sozialraumwegweiser)
- Angebote im Sozialraum für Familien aufzeigen

- Ohne Beschlussfassung

TOP 4 – Herstellung Wendehammer Gewerbegebiet „Im Schiffels“; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Tiefbauarbeiten für die Wendeanlage mit Anschluss an die vorhandene Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Es gab von 8 Firmen einen Zugriff auf die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform.

Zum Submissionstermin am 02.09.2021 um 14:00 Uhr wurden zum Abgabetermin **5 elektronische Angebote** eingereicht.

Durch das beauftragte **Ingenieurbüro Jakoby+Schreiner, 55481 Kirchberg** wurden die eingereichten Angebote überprüft. Danach können alle Angebote gewertet werden.

Nach rechnerischer Prüfung der eingegangenen Angebote ergibt sich die Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:

Bieter	Gesamtsumme	Gesamtsumme	
	Netto €	Brutto €	%
Blümling, Baugesellschaft mbH, Sohren	79.699,18	87.802,02	100,00
Bieter 2	93.272,83	110.994,67	126,6
Bieter 3	100.994,50	120.183,46	137,0
Bieter 4	105.234,84	125.229,46	142,8
Bieter 5	112.316,72	133.656,90	152,4

Mindestfordernder Bieter nach der rechnerischen Prüfung ist die **Fa. Blümling Baugesellschaft mbH, Sohren**.

Die angebotenen Materialien und Baustoffe der Hauptangebote entsprechen den Qualitätsvorgaben der Ausschreibung. Es gab keine Nebenangebote.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung und erstellen des Preisspiegels wurde festgestellt, dass im Angebot der Fa. Blümling, bei verschiedenen Einheitspreisen ein erhebliches Missverhältnis zwischen angebotem Preis und geforderten Leistung besteht. Seitens der Vergabestelle wurde um Aufklärung der Einheitspreise verlangt.

In dem zur Aufklärung eingereichten Schreiben wird die Auskömmlichkeit der kalkulierten Einheitspreise bestätigt und positionsbezogene Nachlässe von 50, 90 und 100 % zur Auftragsbeschaffung verwiesen.

Die Preisdifferenz zwischen dem Mindestbietenden und dem nachfolgenden Bieter beträgt **23.192,65 € brutto. bzw. rd. 26,60 %**.

Der Auftragsvergabe an die **Fa. Blümling Baugesellschaft mbH, Sohren** stehen derzeit keine **Bedenken entgegen**.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die gesamtgünstigste Bieterin, die **Fa. Blümling Baugesellschaft mbH, Sohren** zum Angebotspreis in Höhe von **87.702,02 € brutto** zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren beschließt, den Auftrag zur Erstellung einer Wendeanlage mit Anschluss an die vorhandene Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ an die gesamtgünstigste Bieterin, die **Fa. Blümling Baugesellschaft mbH, Sohren** zum Angebotspreis der in Höhe von **87.702,02 € brutto** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis;

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Freistellung und Verdienstaufschlag Ortsbürgermeister Guido Scherer

Aufgrund der gestiegenen und weiter steigenden Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes des Ortsbürgermeisters beabsichtigt Ortsbürgermeister Guido Scherer zur Ausübung seines Ehrenamtes eine 20%ige Freistellung bei seinem Arbeitgeber zu beantragen.

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

Für die Freistellung zur Ausübung des Ehrenamtes ist zunächst Art. 59 LV RP anzuführen, wonach ein Recht auf Freizeit zur Ausübung eines übertragenen Ehrenamtes garantiert ist. Das Recht bindet öffentliche und private Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz. Die Gemeindeordnung enthält zusätzlich einen einfachgesetzlichen Freistellungsanspruch in § 18 a Abs. 5 GemO. Danach hat jeder Inhaber eines Ehrenamtes und jeder ehrenamtlich Tätige, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, einen einklagbaren Anspruch auf Freistellung gegenüber allen öffentlichen und privaten Arbeitgebern in Rheinland-Pfalz. Außerhalb von Rheinland-Pfalz muss man mit dem Arbeitgeber eine für beide Seiten vertretbare Lösung anstreben.

Der Anspruch auf Freistellung richtet sich immer gegen den Arbeitgeber oder Dienstherrn, und zwar im Umfang der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes **erforderlichen – notwendigen – freien Zeit**.

Der Begriff „notwendige freie Zeit“ wird dahingehend konkretisiert, dass eine Freistellung immer dann zu gewähren ist, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- und Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit zur selben Zeit zusammentrifft; daneben muss die wahrzunehmende Tätigkeit zu den Aufgaben gehören, die Inhalt des Ehrenamtes sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen öffentlichem Dienst und der Privatwirtschaft erfolgt die Freistellung unter Wegfall der Dienstbezüge.

Für notwendige Freistellungen ist der dem Inhaber des Ehrenamtes entstandene Verdienstaufschlag durch die Gemeinde zu ersetzen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 GemO i.V.m. §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 3 KomAEVO). Im Regelfall wird der Arbeitgeber oder Dienstherr für die erfolgten Freistellungen das Gehalt oder den Lohn kürzen. Den insoweit nachweisbaren Verdienstaufschlag kann der Ehrenamtsinhaber bei der Gemeinde in jedem Einzelfall zur Erstattung anfordern. Dieses Einzelfallverfahren erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand und wird den Interessen der ehrenamtlich Tätigen an einer möglichst zügigen Gehalts- bzw. Lohnzahlung nicht gerecht.

Für das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Freistellung. Freistellungen sind aufgrund der Rechtslage grundsätzlich nur im konkreten Einzelfall bei zeitlichem Zusammentreffen zwischen Diensterfüllung und notwendiger Ausübung des Ehrenamtes zu gewähren. Für wiederkehrende, gleichgeartete Tätigkeiten im Zuge notwendiger Wahrnehmung des Ehrenamtes kann eine **anlassbezogene generelle Freistellung** in Betracht kommen. Unter Einbeziehung des notwendigen Freistellungsumfangs im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 UrlVO sind bei Beamten Freistellungen nach § 20 Abs. 2 UrlVO insgesamt **bis zu 50 v.H.** der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Entsprechend ist auch im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes zu verfahren.

Aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen öffentlichem Dienst und der Privatwirtschaft erfolgt die Freistellung unter Wegfall der Dienstbezüge (Entscheidung Ministerrat vom 02.05.1995). In der Praxis hat sich das **indirekte Erstattungsverfahren** bewährt. Bei diesem Verfahren tritt der Ehrenamtsinhaber seinen Anspruch auf Verdienstausfallersatz an den Arbeitgeber oder Dienstherrn ab, der bei jeder anlassbezogenen Freistellung die Bezüge weiterzahlt und in periodisch wiederkehrenden Abständen mit der Ortsgemeinde abrechnet (Vereinbarung als Anlage beigefügt). Das erspart der Verwaltung die aufwendige Spitzabrechnung.

Die Besonderheit bei diesem Verfahren ist in kommunalrechtlicher Hinsicht die **Einbeziehung des Ortsgemeinderates**. Hinsichtlich des Umfangs der Freistellung kann das Einverständnis der Ortsgemeinde nicht unterstellt werden, weil Raum für die Ausübung eines Ermessens besteht (kein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

Bei der Festlegung des Freistellungsumfangs spielen neben der Gemeindegröße auch die sonstigen Rahmenbedingungen in der Ortsgemeinde eine Rolle, wie z.B.

- Zahl der gemeindlichen Einrichtungen und Betriebe, z.B. AöR, GmbH, Kitas, Bauhof, Kultureinrichtungen, Bürgerhäuser,
- Kommunalwald oder
- Gemeindeentwicklungsmaßnahmen, wie Bau- und Gewerbegebiete oder eine anstehende Stadt- bzw. Dorfsanierung
-

Beim „indirekten Erstattungsverfahren“ vereinbaren die Gemeinde auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses, der Ehrenamtliche als Beamter oder Arbeitnehmer und der Arbeitgeber einen pauschalen Freistellungsanspruch des Ehrenbeamten, der unabhängig von der Notwendigkeit oder der Nützlichkeit des Anlasses der Zeitkollision für die Wahrnehmung von Terminen aus dem Ehrenamt mit Pflichten aus der Haupttätigkeit gilt. **Die Vereinbarung beruht auf einer Prognose. Dieser Prognose sollten Aufzeichnungen des Ehrenbeamten über einen Zeitraum von drei Monaten vorausgehen.** Anhaltspunkte für den Umfang der Freistellungsvereinbarung sind weder in den Kommunalverfassungsgesetzen noch in den VV zur GemO oder der LKO enthalten. Hier spielt aber auch die Gemeindestruktur eine Rolle, z.B. Zahl der gemeindlichen Betriebe und Einrichtungen, Kita, Bauhof, Friedhof, Gemeindeentwicklungsmaßnahmen, Bau- und Gewerbegebiete, Ortssanierung etc.

Vorliegend kommt das indirekte Erstattungsverfahren in Betracht, da die aufwendige Einzelfallprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Umfang der

notwendigen Freistellung entfällt und der ehrenamtlich Tätige seine Gehalts- / Lohnzahlung zügig und rechtzeitig in vollem Umfang erhält.

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren hat etwa 1.803 Einwohner. Die Ortsgemeinde hat vier Mietwohnungen in je zwei Häusern sowie einen Friedhof. Weiterhin ist der Ortsbürgermeister Dienstvorgesetzter von 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Kindergartens, dieser teilt sich auf acht Gruppen auf. Einen weiteren Mehraufwand wird das Kita-Zukunftsgesetz ab 01. Juli 2021 mit sich bringen. Es werden Umstrukturierungen und Neustrukturierungen erforderlich. Die Ortsgemeinde verfügt über einen Bauhof mit zwei Vollzeitmitarbeitern.

Ferner laufen aktuell oder sind in naher Zukunft einige Gemeindeentwicklungsmaßnahmen geplant. Unter anderem die Dorfmoderation, die Ausweisung sowie die Vermarktung des Neubau- und Gewerbegebietes. Zudem läuft das Zielabweichungsverfahren im Gewerbegebiet „Im Schiffels“.

Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ und im Zweckverband „Flughafen-Hahn“. Im letztgenannten Zweckverband kommt es demnächst zu Umstrukturierungen.

Zudem werden seit der Wahlperiode 2019 von den Beigeordneten keine Geschäftsbereiche übernommen.

Die notwendigen Aufzeichnungen wurden von Herrn Scherer geführt und dem Ortsgemeinde vorgelegt (siehe Anlage 2).

Für die o. g. Punkte ist es unausweichlich, dass der Ortsbürgermeister vermehrt Termine während seiner regulären Arbeitszeit wahrnehmen muss. Eine Nacharbeit der Arbeitsstunden ist auf Dauer nicht möglich. Somit beabsichtigt Ortsbürgermeister Scherer eine Freistellung von 20 % seiner Arbeitszeit.

Gemäß einer Kalkulation des Arbeitgebers von Herrn Scherer beträgt die 20 %ige Freistellung jährlich 9.895,98 EUR. Die Berechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Entgelttabelle. Tarifierpassungen und Stufensteigerungen wurden hier nicht berücksichtigt.

Dieser Betrag müsste von der Ortsgemeinde getragen werden.

Für die Regelung des Verdienstausfallersatzes ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde, dem Arbeitnehmer (Ortsbürgermeister) und dem Arbeitgeber zu schließen. Entsprechend der Vereinbarung gilt die Zahlungsleistung der Ortsgemeinde an den Arbeitgeber längstens für die Dauer der Amtszeit von Guido Scherer als Ortsbürgermeister.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach ausführlicher Diskussion, Ortsbürgermeister Guido Scherer eine Freistellung im Umfang von 20 % zu gestatten sowie lt. der Vereinbarung zu erstatten und beauftragt den 2. Beigeordneten Dr. Jürgen Alpers die entsprechende Vereinbarung zum indirekten Erstattungsverfahren abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

Ortsbürgermeister Guido Scherer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Sonderinteresse gemäß § 22GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er hat den Sitzungsraum verlassen. Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der 2. Beigeordnete Dr. Jürgen Alpers.

TOP 6 – Maßnahmen Kindergarten auf der Basis des Ergebnisses der Energieberatung

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren hat Herrn Christian Jones von der Jones Energieberatung, Ringstraße 10, 54479 Morbach Ortsteil Gonzerath, mit einer geförderten Energieberatung für kommunale KITA Büchenbeuren beauftragt. Herr Jones hat zwischenzeitlich den dazu gefassten **Beratungsbericht nach ENW 12139 vom 31.05.2021** vorgelegt, der den Ratsmitgliedern in digitaler Form mit der Einladung zugesendet wurde.

Herr Jones hat die Ergebnisse seiner Untersuchung und seine Empfehlungen dem Ortsgemeinderat in der Sitzung am 09.07.2021 wie folgt vorgetragen:

IST-Zustand:

Die Nutzfläche der KITA Büchenbeuren beträgt ca. 808 m² welche sich über 6 verschiedener Nutzungszonen erstreckt. Der Endenergiebedarf für diese Fläche und Nutzungszonen beträgt aktuell im IST-Zustand nach Bilanzierung gemäß DIN V 18599 ca. 434 kWh/m². Der Primärenergiebedarf liegt bei 462 kWh/m²*a.

Empfohlene Maßnahmen:

1. Es wird empfohlen im Zuge der Sanierung der Wärmeerzeugungsanlage, die **Ölkesselanlage samt Tanks außer Betrieb zu nehmen, zu demontieren, zu entsorgen und durch eine Wärmepumpenanlage zu ersetzen, welche für Fußbodenheizung aber auch Heizkörper geeignet ist.** Der Markt bietet mittlerweile solche Anlagen an. Die Wärmequelle der Wärmepumpe kann dabei entweder das Erdreich sein oder die Umgebungsluft. In beiden Fällen ist die Anlage die wirtschaftlichere Anschaffung. Als favorisierte Wärmequelle wird die Umgebungsluft vorgeschlagen, da sich die Heizlast des Gebäudes nach Einbau der neuen Anlage, durch nachfolgende Verbesserungen an der Gebäudehülle weiter reduzieren wird und im Falle des erneuten Ersatzes die Luftwärmepumpe nach Ende der Lebensdauer bezüglich ihrer erforderlichen Leistung verkleinert werden kann und somit kostengünstiger wird. Wohingegen bei einer Sole/Wasserwärmepumpenanlage eine höhere Investition für eine Sondenbohrung nötig wäre, die man später leistungsmäßig nicht mehr vollständig benötigen würde. Das Warmwasser wird weiterhin über die Wärmepumpe zentral erzeugt. Hierfür kann man sich den erzeugten PV-Strom zu Nutze machen.

2. Im Zuge des Einbaus der Wärmepumpenanlage wird empfohlen parallel eine **PV-Anlage zur Deckung des Eigenbedarfs auf dem Dach zu installieren.** Diese unterstützt zudem die Wärmepumpe und sorgt quasi für „kostenlosen“ Heizstrom. Des Weiteren deckt die PV-Anlage den täglichen grundlegenden Strombedarf der Beleuchtung und der Grundlast für andere permanent laufende Geräte. Bitte prüfen Sie

im Vorfeld, wie alt die Dacheindeckung ist und mit welcher restlichen Lebensdauer noch zu rechnen ist. In diesem Falle empfehle ich Punkt 7 vorzuziehen.

3. Des Weiteren wird der sukzessive **Umstieg der T5-Leuchtstoffröhrenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung** empfohlen. Mit sukzessive ist gemeint, wenn die Beleuchtung aufgrund von Innenraumsanierung umstrukturiert oder abgehängt werden muss, oder der Bezug von Ersatz-Leuchtstoffröhren zu häufig eintritt oder nicht eher wirtschaftlich erswinglich wird.

4. Ebenso sollte kurzfristig oder im Zuge der Heizungssanierung der Zustand der **Wärmedämmung auf den Gruppenraumdecken** wieder in Ordnung gebracht, beziehungsweise weiter verbessert werden. Die Luftdichtheit ist mittels einer Dampfbremse herzustellen und defekte Dämmung auszutauschen. Die ungedämmten Kellerdecken gegen beheizte Räume sollten gedämmt werden um die Wärmeverluste gegen das Erdreich, oder unbeheizten Kriechkeller zu reduzieren.

5. Im Zuge einer größeren Investition sollte die **Ertüchtigung bzw. der Austausch der Fenster sowie den Rollladenkästen und Verschattungsanlagen** angestrebt werden. Hierdurch reduziert sich der direkte Wärmeverlust über das Bauteil Fenster sowie der Lüftungswärmeverlust über Infiltration bei undichten Fenstern. Hierbei müssen die Rollladenkästen ebenfalls ausgedämmt oder komplett durch luftdichte und wärmetechnisch vorbereitete Aufsatzkästen ersetzt werden.

6. Im Zuge des Fenstertausches oder aber auch im Nachgang wird empfohlen eine **Fassadendämmung** anzubringen, um die Energieverluste über die Außenwand zu reduzieren.

7. Es wird langfristig empfohlen **das Dach, wenn z.B. die Dacheindeckung Ihre Lebensdauer erreicht hat, energetisch zu ertüchtigen und zu einer Erweiterung der luftdichten, thermische Hüllfläche umzufunktionieren**. Dies bietet zu dem die Möglichkeiten den Raum als weitere Aufenthaltsbereiche nutzbar zu machen und im Sommer einer Überhitzung des Dachraumes zu verhindern.

Ergebnis nach energetischer Sanierung:

Nach Durchführung aller vorgeschlagenen, energetischen Maßnahmen kann der **Bedarf an Endenergie um ca. 81 % reduziert** werden. Die **Energiekosten reduzieren sich somit von ca. 9.000 € auf 1.500 €**.

Der CO₂-Ausstoß reduziert sich von ca. 105 Tonnen CO₂ pro Jahr auf ca. 38 Tonnen CO₂ pro Jahr. Um diese Ergebnisse zu erreichen sind **Investitionen von ca. 407.000 €** notwendig.

Die zu erwartenden **Förderzuschüsse belaufen sich auf ca. 91.000 €**. Es ist möglich mindestens ein **Effizienzhaus 100** zu erreichen.

Ergebnis der letzten Sitzung:

Die empfohlenen Maßnahmen wurden im Ortsgemeinderat am 09.07.2021 ausführlich diskutiert. Der Fokus soll momentan primär auf dem Austausch der vorhandenen Ölkesselanlage liegen. 1. Beigeordneter Rainer Fink gab zu bedenken, dass der angegebene Primärenergiebedarf von 462 kWh/m²*a nicht realitätsnah wäre. Herr Jones versichert, dass für die Maßnahmen und die Wirtschaftlichkeitsberechnung die tatsächlichen Werte genommen wurden. Er stellt die Wirtschaftlichkeitsberechnung in

ihren Grundzügen vor. Die wirtschaftlichste Variante ist die, bei der eine Wärmepumpe eingebaut wird. Aus den Reihen des Ortsgemeinderates wird eine Variantenberechnung mit einer Gaskesselanlage sowie einer Kombination aus Wärmepumpe und Gaskesselanlage gewünscht.

Die finale Entscheidung über den Tausch der Heizungsanlage sollte entsprechend der Beratung in der kommenden Sitzung getroffen werden. Es sollte die neue Variantenrechnung abgewartet werden und darüber hinaus schon mal Angebote für die Photovoltaikanlage eingeholt werden.

Erörterung in der heutigen Sitzung:

Der Planer hat bislang keine weitere Variantenberechnung vorgelegt. Die möglichen Heizungssysteme werden im Ortsgemeinderat nochmals ausführlich diskutiert. Die Vorbehalte gegen die vom Planer favorisierte Wärmepumpe sind mit Hinblick auf zum Teil fehlende Fußbodenheizung und damit zusätzlich verbundenen hohen Nachrüstkosten sowie eine noch nicht erfolgte Wärmedämmung des Gebäudes und den deutlich gestiegenen Betriebskosten für den Wärmestrom im Ortsgemeinderat nach wie vor hoch. Aber auch die vom Ortsgemeinderat zuletzt favorisierte Gasheizung als Ersatz für die Ölheizung lässt in Zukunft hohe Gestehungskosten für Brennstoff Erdgas befürchten.

Bauamtsleiter Hans-Jürgen Dietrich weist darauf hin, dass eine neue Gasheizung mit dem fossilen Brennstoff Erdgas nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der CO₂-Bilanz für die Ortsgemeinde und damit zum Klimaschutz beitragen wird. Nur die Umstellung auf eine sog. Erneuerbare-Energien-Heizung wäre ein nennenswerter Beitrag zum Klimaschutz. Aktuell wird beispielsweise für das Schulzentrum Söhren-Büchenbeuren vom dort beauftragten Fachplaner als künftige Grundheizung eine neue CO₂-neutrale und damit klimafreundliche Pelletheizungsanlage empfohlen, was mit einer möglichen staatlichen Förderung von bis zu 45 % bedacht werden kann.

Der Ortsgemeinderat diskutiert die Alternative Pelletheizung für den Kindergarten Büchenbeuren ausführlich. Die vergleichsweise hohen Anschaffungskosten für die Pelletheizung werden durch das aktuelle Klimapaket mit staatlicher Förderung deutlich reduziert. Zudem sind Pelletheizungen mittlerweile robust, leise, komfortabel und wartungsarm. Das Reduzieren der Wartung i.d.R. auf das regelmäßige Leeren des Aschekastens wird auch vom 2. Beigeordneten Dr. Jürgen Alpers aus eigener Erfahrung bestätigt. Aufgrund der aktuellen Preissituation bei den Brennstoffen sind zudem bei einer Pelletheizung Einsparungen gegenüber fossilen Heizungen zu erwarten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt schließlich folgende Maßnahmen für den Kindergarten Büchenbeuren auf der Basis des Ergebnisses der Energieberatung und der heutigen Diskussion:

- Installation einer neuen klimafreundlichen CO₂-neutralen Pelletheizung bei Beantragung einer staatlichen Förderung gemäß dem aktuellen Klimapaket von bis zu 45 % als Ersatz für die bisherige Ölheizung,

- Installation einer PV-Anlage auf dem Dach zur Deckung des täglich grundlegenden Strombedarfes der Beleuchtung und der Grundlast für andere permanent laufende Geräte und
- Dämmen der bislang ungedämmten Kellerdecken gegen beheizte Räume.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen

TOP 7 - Einführung Elektro-Dorfauto

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hatte am 09.07.2021 beschlossen, dass die Ortsgemeinde Büchenbeuren für die Dauer von mindestens 24 Monaten ein Elektro-Dorfauto bereitzustellen möchte vorbehaltlich der Gewährung eines Betriebskostenzuschusses in Höhe von 250,-- Euro monatlich durch den Kreis. Aufgrund der frühzeitigen Anmeldung der Ortsgemeinde Büchenbeuren ist diese unter den 4 Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg, die ein Elektro-Dorfauto mit dem Betriebskostenzuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises wahlweise leasen oder erwerben können. Die Verwaltung empfiehlt ein Elektro-Dorfauto mit dem Betriebskostenzuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises zu leasen. Als Modell wird ein **Citroen Berlingo Elektromotor 136 100kW Feel Pack XL**, Polar-weiß Uni mit 7 Sitzen vorgeschlagen, um damit ggf. viele Personen bzw. Stauraum für Transporte bewerkstelligen zu können. **Folgende Kosten fallen dafür nach dem Angebot an:**

Der Citroen Berlingo kostet bei der vom Rhein-Hunsrück-Kreis ausgesuchten Firma Regio.Mobil Deutschland GmbH – Bahnhofstr. 23 – 34632 Jesberg – mit einer Leasing-Laufzeit von 36 Monaten an **Implementierungskosten** (Fahrzeugauslieferung, Zulassung, Einbau CarSharing-Telematik) zulasten der Ortsgemeinde von **einmalig 1.966,01 € brutto**. Hinzu kommt ein **Basisbetrag** in Höhe von **monatlich 250 € brutto** sowie ein **Mindestumsatz, der mit den monatlichen Nutzungsumsätzen verrechnet wird, in Höhe von monatlich 340 € brutto**. Darüber hinaus entstehende Umsätze verbleiben bei Regio.Mobil.

Folgende Kosten sind im Preis inbegriffen: CarSharing, Hard- und Software, Kunden- und Buchungsmanagement, Hotline, Faktura, Rechnungsversand an Endkunden, Benutzerservice werktags zu Öffnungszeiten; 24/7 Service-Hotline zur Behebung akuter Probleme (Schäden, Pannen, etc.) sowie die Tank- und Ladekarte. **In der Fahrzeugmiete sind enthalten:** Sonst. Fahrzeugkosten, Wartung, gesetzliche Untersuchungen, verschleißbedingte Reparaturen, Einstellarbeiten, Euro-Pannenschutzbrief.

Kosten für Strom Kraftstoff, Pflege- und Reinigung trägt die Ortsgemeinde Büchenbeuren als Auftraggeber. Hierzu gehören auch **Schäden, die nicht von einem Verursacher oder der Versicherung getragen werden.**

Für das **Setup** kann ein halbtägiger Einführungstermin für bis zu 20 Pers. für MitarbeiterInnen, KundInnen, Projektbeteiligte, Multiplikatoren, etc.; auch in gemeinsamer Durchführung mit anderen Kommunen einmalig je 476,00 € zuzüglich zzgl. Reisekosten pro km in Höhe von 0,36 € gebucht werden.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung der Verwaltung beschließt der Ortsgemeinderat ein Elektro-Dorfauto **Modell Citroen Berlingo Elektromotor 136 100kW Feel Pack XL** mit 7 Sitzplätzen zu den vorgenannten Konditionen und Kosten zu leasen unter der Voraussetzung, dass der Rhein-Hunsrück-Kreis der Ortsgemeinde einen Betriebskostenzuschuss des in Höhe von 250,-- Euro monatlich für 24 Monate gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 8 – Investitionen 2022

Die Verbandsgemeinde Kirchberg-Hunsrück hat mit Schreiben vom 31.08.2021 darum gebeten die beabsichtigten Investitionen für das kommende Jahr bis zum 05. Oktober 2021 zu benennen. Hierunter fallen insbesondere alle geplanten Hochbauarbeiten, Tiefbauarbeiten (insbesondere Baugebieterschließungen und Straßenausbau, ggfls. mit Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), größere Anschaffungen (insbesondere Fahrzeuge, Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände ab 1.000 € netto) sowie vorgesehene Bebauungsplanverfahren.

Beschluss:

Zur frühzeitigen Vorplanung der Haushalts- und Wirtschaftspläne 2022 beschließt der Ortsgemeinderat Büchenbeuren, folgende Maßnahmen anzumelden:

1. Hochbaumaßnahmen 2022

- 1.1 teilweise Erneuerung Fassade + Fensterleibungen Gebäude Hauptstraße 73-75
- 1.2 Umbau der erworbenen ehemaligen Volksbank Filiale Büchenbeuren zum Dorfgemeinschaftshaus (im Rahmen der Dorferneuerung)
- 1.3 PV-Anlage und Wallbox für das neue Dorfgemeinschaftshaus
- 1.4 Heizung, PV-Anlage und Dämmung Kellerdecke für KITA Fröbelweg

2. Bebauungsplanverfahren und Baugebieterschließung 2022

- 2.1 Resterschließung Wohnbaugebiet „Büchenbeuren Süd-Ost“ (Restkosten)
- 2.2 Kostenanteile zum Abschluss Bebauungsplan und Erschließung „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ durch den gemeinsamen Zweckverband

3. Straßenbaumaßnahmen 2022

Wegen der Verlegung des Glasfaserkabels in der gesamten Ortslage durch die UGG wird der Straßenausbau im kommenden Jahr ausgesetzt und wie folgt verschoben:

- 3.1 Ausbau der Kantstraße 2023
- 3.2 Ausbau der Goethestraße 2024
- 3.3 Ausbau der Straße „Im Wiesengrund“ teilweise 2025

4. Anschaffungen 2022

- 4.1 Elektro-Dorfauto

5. Grunderwerb 2022

- 5.1 Grunderwerb für spätere Erweiterung des Baugebietes „Erdbüchelchen“

Die Verwaltung wird gebeten, die Kostenhöhe der einzelnen Maßnahmen zu ermitteln und die gemeldeten Maßnahmen in den Haushaltsplan 2021 aufzunehmen. Für die geplanten Investitionen soll die Förderfähigkeit geprüft und ggf. ein Antrag auf Förderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg gestellt werden. Der Zweckverband Wasserwerk Hunsrück I/II bzw. die Verbandsgemeindewerke Kirchberg werden gebeten, erforderlichenfalls entsprechende Ansätze für die Erneuerung bzw. Erweiterung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 9 – Verschiedenes

9.1 Erschließung Neubeugebiet Büchenbeuren Süd-Ost

- **Sachstand**
- **Grundstücksvermarktung**

Ortsbürgermeister Scherer berichtet über Erschließung des letzten Bauabschnitts des Neubaugebietes „Büchenbeuren-Süd-Ost“. Nach Baustelleneinweisung am 30.06.2021 und Oberflächensondierung zur Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit werden die Bauarbeiten durch die beauftragte Firma Schneider, Merxheim, zügig abgewickelt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Strom, Gas, Glasfaser) sind nahezu abgeschlossen. Aktuell wird dort das Glasfaserkabel durch die UGG verlegt. Der Straßenbau wird voraussichtlich bis Ende November 2021 fertiggestellt. Erst nach Abrechnung der Baumaßnahme und Vermessung der Grundstücke können die Baulandpreise für eine Vorvermarktung ermittelt werden, womit Anfang 2022 zu rechnen ist.

Der Verkauf und die Bebauung der Baugrundstücke können danach voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2022 starten. Zudem wurde zwischenzeitlich der Fichtenbestand im nördlichen Bereich des Erschließungsgebietes unterhalb der Grundstücke Goethestraße zur Urbanisierung der dort ausgewiesenen Baugrundstücke von der Fa. Ternes gefällt, die Wurzelstöcke werden im Anschluss gefräst und entfernt.

9.2 Hochwasserschutzkonzept Büchenbeuren

- **Auftaktveranstaltung am 15.10.2021 um 19:00 Uhr in der Jahnhalle**
- **Maßnahmen i.R.d. Erschließung des Baugebietes Büchenbeuren Süd-Ost**

Starkregenereignisse haben in den letzten Jahren zugenommen. Dabei gehen große Regenwassermengen in kurzer Zeit und örtlich begrenzt nieder. Nach den extremen Hochwasserereignissen in 2016 hatte das Land die Kommunen aufgefordert, mehr Vorsorge zu betreiben, um die Schadenspotenziale und damit zukünftige Schäden zu verringern. Es wurde empfohlen, Hochwasserschutzkonzepte aufzustellen. Die Konzepte werden mit bis zu 90% durch das Land gefördert. Für das vom Ingenieurbüro Jakoby & Schreiner in Aufstellung befindliche Hochwasserschutzkonzept der Ortsgemeinde Büchenbeuren findet am **Freitag, 15.10.2021 um 19.00 Uhr in der Jahnhalle in Büchenbeuren** die Auftaktveranstaltung im Rahmen einer Bürgerversammlung statt, in der die in einem ersten Schritt ermittelten Gefahrenschwerpunkte in Büchenbeuren im Rahmen der Einwohnerversammlung vorgestellt und Maßnahmenvorschläge hierzu diskutiert werden sollen.

Das Konzept sieht zum Schutz des Neubaugebietes Süd-Ost einen Wall auf einer ausgewiesenen Grünfläche zum angrenzenden Wald der Ortsgemeinde Niederweiler mit schadloser Ableitung vor. Diese Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Erschließung angelegt. Zudem ist das für das Baugebiet vorhandene Regenrückhaltebecken südlich des Baugebietes zu klein und muss deshalb ebenfalls im Zuge der Baumaßnahme nachmodelliert werden, um das zum Hochwasserschutz erforderliche Rückhaltevolumen auch für die Erweiterungsfläche vorhalten zu können.

9.3 Dorferneuerungskonzept Büchenbeuren; Dorfmoderation mit digitaler Auftaktveranstaltung am 10.12.2021

Der Ortsgemeinderat hat nach vorangeschalteten Wettbewerb das Büro **stadtgespräch PartGmbH, Frau Julia Kaiser, Kaiserslautern**, mit der Erstellung des Dorferneuerungskonzepts Büchenbeuren beauftragt.

Erster Schritt der Bürgerbeteiligung war die Auswertung eines zuvor an alle Haushalte verteilten Fragebogens. Als nächster Schritt in der Dorfmoderation soll eine **Auftaktveranstaltung im Rahmen einer digitalen Bürgerbeteiligung** stattfinden. Diese ist für **Freitag, dem 10.12.2021**, vorgesehen. Die Veranstaltung wird noch rechtzeitig im Mitteilungsblatt der VG Kirchberg bekanntgemacht. Für die Bürgerinnen und Bürger soll auch eine digitale Teilnahmemöglichkeit im Dorfgemeinschaftshaus angeboten werden. Danach sind 3 Workshops (31.01.2022, 08.03.2022 und 08.04.2022) und am 05.05.2022 die Abschlussveranstaltung geplant.

9.4 LED-Straßenbeleuchtung Büchenbeuren

Am 04.10.2021 findet mit Herrn Busch, Kommunalmanager der westenergie Bad Kreuznach, eine Besprechung zum durchgeführten LED-Straßenbeleuchtungstausch in der OG Büchenbeuren statt. Die Lichtpunkthöhe einiger Leuchten insbesondere im Wohnbaugebiet „Erdbüchelchen“ ist niedriger als berechnet, weshalb dort durch eine unzureichende Ausleuchtung möglicherweise die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In dem Termin sollen erforderliche Nachbesserungsmaßnahmen erörtert werden.

9.5 Anmietung einer Scheune als Lager für die Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister Guido Scherer hat mangels ausreichendem Platzangebot unterhalb des jetzigen Bauhofes eine Scheune als Lagerfläche für 50€/Monat angemietet.

9.6 Umbau der Küche in der KITA Büchenbeuren

Der geplante Umbau der Küche in der KITA Büchenbeuren soll am 14.10.2021 mit dem Ausbau der alten Küche beginnen. Nach Installationsarbeiten soll die neue Küche dann bis zum 22.10.2021 fertiggestellt sein.

9.7 Aktion „Gelbe Füße“ im Bereich der Grundschule Büchenbeuren

Auf Antrag der Grundschule Büchenbeuren soll die Aktion „Gelbe Füße“ im Bereich der Grundschule Büchenbeuren umgesetzt werden. Die Auftaktveranstaltung hierzu mit Befragung der Eltern und Festlegung des Schulweges fand am 01.09.2021 statt. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat die Aktion „Gelbe Füße“ ins Leben gerufen. Gelbe Fußabdrücke werden mit Bodenmarkierungsfarbe an markanten Punkten auf öffentlichen Gehwegen aufgebracht, u. a. auch an Bushaltestellen und Kreuzungen. Gehende Füße weisen den Kindern die Richtung. Stehende Füße zeigen ihnen an, dass sie stehen bleiben und sich vergewissern müssen, ob die Straße frei ist und überquert werden kann. Eine zusätzliche Hilfe ist die gelbe Linie, die etwas zurückgesetzt und parallel zum Straßenrand aufgebracht wird. Sie soll zum bewussten Stehenbleiben anleiten.

9.8 Anlassbezogene Pflanzungen zur Schaffung einer Streuobstwiese neben dem Freizeitzentrum

Mit einer anlassbezogenen Baumpflanzung soll eine Streuobstwiese am Weg zum Freizeitzentrum entstehen. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Firmen usw., können dort einen Baum zu einem besonderen Anlass zum Pflanzen spenden, der mit einer entsprechenden Tafel am Baum versehen wird. Interessenten können sich an den 2. Beigeordneten Dr. Jürgen Alpers wenden.

9.9 Kommende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Mit Heike Dietrich von der Verwaltung ist ein Termin für die kommende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nach den Herbstferien zu vereinbaren. Die Teilnahme an dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Termin 14.10.2021 um 16:00 bzw. 18:00 Uhr ist wegen der Herbstferien einem Großteil der Mitglieder nicht möglich.

9.10 Belegung und Personalsituation Kindergarten Büchenbeuren

Alle 145 Kindergartenplätze sind derzeit durch verbindliche Anmeldungen belegt. Es werden insgesamt drei Betreuungszeitmodelle angeboten. Für insgesamt 102 Kinder ist ein Mittagessen zu stellen, was den v.g. Umbau der Küche erforderlich machte. Der auf Basis der Vorgaben des neuen Kita-Zukunftsgesetzes ermittelte Personalbedarf konnte vollständig gedeckt werden. Eine weitere Kraft als ständige Urlaubs- und Krankheitsvertretung wird aktuell noch gesucht. Die Aufstockung der Haushaltskräfte ist derzeit in Abstimmung mit der Kreisverwaltung in Planung. Aktuell liegen sechs Neuanmeldungen aus dem Einzugsbereich des Kindergartens vor, die derzeit nicht bedient werden können. Es ist daher damit zu rechnen, dass im laufenden Kindergartenjahr eine neue Außengruppe geschaffen werden muss. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wird nach einer noch zu erfolgenden Abstimmung mit Kreis- und Landesjugendamt erfolgen.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 01.10.2021
im Sitzungssaal des Dorfgemeinschaftshauses,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Christian Eiserloh, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Linda Geißler-Sülzle, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

1. Beigeordneter und Ratsmitglied Rainer Fink
Ina Bernhard, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

VG-Verwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, Verbandsgemeinde Kirchberg, als
Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 23:09 Uhr

Ende: 23:10 Uhr

TOP 10 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung einer Bauvoranfrage zugestimmt wurde und ein Gutachten zur möglichen Ausübung eines Vorkaufsrechts beauftragt werden soll.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer